

Gesamte Rechtsvorschrift für Kärntner Schischulgesetz - K-SSchG, Fassung vom 27.11.2015

Langtitel

Kärntner Schischulgesetz - K-SSchG
StF: LGBl Nr 53/1997 (WV)

Änderung

LGBl Nr 77/2005
LGBl Nr 4/2007
LGBl Nr 10/2009
LGBl Nr 34/2010
LGBl Nr 85/2013

Sonstige Textteile

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bewilligungspflicht
- § 1a Gemeinschaftsrechtliche Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen
- § 2a Ausübung der Schilehrertätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit
- § 3 Persönliche Voraussetzungen
- § 3a Ausübung der Schilehrertätigkeit durch Gesellschaften
- § 4 Sachliche Anforderungen
- § 5 Ansuchen
- § 6 Umfang der Bewilligung
- § 7 Vertretung
- § 8 Lehrkräfte
- § 9 Ausbildung
- § 9a Unternehmerprüfung
- § 10 Fortbildungslehrgänge
- § 11 Pflichten der Schischulinhaber
- § 12 Überwachung der Schischulen und der Aus- und Fortbildung
- § 13 Zurücknahme der Bewilligung
- § 14 Prüfungen
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Aufsichtsorgane für den Schiunterricht
- § 17 Bestellung und deren Erlöschen
- § 18 Dienstabzeichen und Dienstausweis
- § 19 Befugnisse
- § 20 Stellung gegenüber der Behörde

Anlage:

Artikel V der Kundmachung LGBl Nr 53/1997

Artikel II (LGBl Nr 4/2007)

Artikel II (LGBl Nr 34/2010)

Text

§ 1

Bewilligungspflicht

(1) Der selbständige erwerbsmäßige Unterricht im Schilaufen (Betrieb einer Schischule) bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(1a) Unterricht im Schilaufen ist jede Unterweisung in den Fertigkeiten und jede Vermittlung von Kenntnissen des alpinen Schilaufs, einschließlich seiner besonderen Schilauftarten, und des nordischen Schilaufs, unabhängig davon, ob sie lehrgangs- oder kursmäßig, nur fallweise oder einmalig erfolgt.

(1b) Der Unterricht im Schilaufen ist erwerbsmäßig, wenn er gegen Entgelt ausgeübt wird. Als Entgelt gilt jede Geld- und Sachleistung, auch wenn eine solche freiwillig geleistet wird. Geld- und Sachleistungen als Ausgleich für tatsächliche Aufwendungen, ausgenommen für die Unterweisung, Führung und Begleitung, gelten nicht als Entgelt.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (§ 3) und die sachlichen Anforderungen (§ 4) erfüllt.

(3) Die Bewilligung zur Ausübung der Schilehrtätigkeit an weiteren Standorten ist nur zu erteilen, wenn ein Leiter des weiteren Standortes bestellt wurde, der die persönlichen Voraussetzungen (§ 3) erfüllt und am weiteren Standort die sachlichen Anforderungen (§ 4) erfüllt werden.

(3a) Der Leiter des weiteren Standortes muss über eine seiner Verwendung entsprechende Anordnungsbefugnis verfügen. Ihm obliegen alle dem Inhaber der Schischulbewilligung nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und er ist der Behörde gegenüber für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

(4) Ein Schigebiet im Sinne dieses Gesetzes umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen öffentlich zugänglichen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten,

- a) die für alle Arten des Schisports geeignet sind und
- b) in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist.

(5) Der Interessenverband der Schilehrer im Sinne dieses Gesetzes ist jener Interessenverband der Schilehrer mit Sitz in Kärnten, dem die überwiegende Zahl der Schischulinhaber in Kärnten angehört.

§ 1a

Gemeinschaftsrechtliche Begriffsbestimmungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bezug genommen wird, sind diesen gleichgestellt

- a) die Staatsangehörigen von Staaten, denen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration das Recht auf Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit oder Anerkennung von Berufsqualifikationen zu gewähren hat, und
- b) Drittstaatsangehörige, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union das Recht auf Niederlassung, Dienstleistungsfreiheit oder Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation haben.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Unternehmen, Vereine, Organisationen sowie mit Körperschaften öffentlichen Rechts vergleichbare Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Bezug genommen wird, sind diesen solche mit Sitz in Staaten gleichgestellt, denen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration das Recht auf Gleichbehandlung im Rahmen der Niederlassungs- und/oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat.

(3) (entfällt)

(4) Als Ausübung des erwerbsmäßigen Unterrichtes im Schilaufen im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich verbürgten Dienstleistungsfreiheit gilt die vorübergehende und gelegentliche Ausübung. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Ausübung ist anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen. Eine Ausübung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Dauer des Aufenthaltes des Dienstleisters

- a) im Einzelfall 14 Tage nicht überschreitet und
- b) während einer Schisaison insgesamt 28 Tage nicht überschreitet.

§ 2

Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Schilehrtätigkeit im Rahmen

- a) des Dienstes des Bundesheeres, der Bundespolizei und der Zollorgane;
- b) des Unterrichtes inländischer Schulen im Sinne des Art. 14 und 14a B-VG und der Universitäten sowie ausländischer Schulen und Universitäten, die mit den inländischen Einrichtungen vergleichbar sind;
- c) einer von einer Körperschaft öffentlichen Rechts innerhalb ihres Aufgabenbereiches durchgeführten Ausbildung im Schilauf;
- d) des satzungsgemäßen Zweckes von Jugendorganisationen, Sportvereinen und alpinen Vereinen, wenn dabei
 - 1. die Schilehrtätigkeit ausschließlich durch Mitglieder für Mitglieder der betreffenden Organisation oder des betreffenden Vereines ausgeübt wird und
 - 2. weder den Mitgliedern, die die Schilehrtätigkeit ausüben, noch der betreffenden Organisation oder dem Verein ein den Aufwand übersteigendes Entgelt zukommt;
- e) von Trainingskursen in- oder ausländischer Schinationalmannschaften oder Schikader sowie wettkampfmäßigen Trainingskursen von Schivereinen.

(2) (entfällt)

(3) Die Ausübung der Schilehrtätigkeit durch Organisationen und Vereine im Sinne des Abs. 1 lit. d ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Ausübung in einem Kärntner Schigebiet im Vorhinein den Schischulen mit Standort in dem Schigebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, schriftlich angezeigt wird. Die Anzeige hat zu enthalten:

- a) den Namen des Vereines oder der Organisation und deren satzungsgemäßen Zweck;
- b) die Namen des verantwortlichen Leiters und der Lehrkräfte;
- c) die Dauer und den Ort der beabsichtigten Ausübung und
- d) die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer.

Die Schischulen sind verpflichtet, der Landesregierung und den Aufsichtsorganen gemäß § 16 über deren Verlangen Auskunft über die eingelangten Anzeigen zu geben.

(3a) Die Landesregierung hat die bewilligten Schischulen und ihren Standort und allfällige weitere Standorte, unter Angabe des Schigebietes, in dem sich jeweils das Anfängerübungsgelände befindet, auf der Homepage des Landes Kärnten zu veröffentlichen.

(4) Jene Personen, die eine Schilehrtätigkeit im Sinne der Abs. 1 und 3 ausüben, haben dabei die im § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 festgelegten Pflichten sinngemäß zu beachten. Wer sich auf eine Ausnahme nach Abs. 1 oder § 2a beruft, hat auf Verlangen eines Aufsichtsorganes gemäß § 16 die entsprechenden Umstände glaubhaft zu machen und gegebenenfalls eine Ablichtung der Anzeigen gemäß Abs. 3 oder § 2a in Verbindung mit § 15 des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (K-BQAG) sowie eine Entscheidung gemäß § 2a in Verbindung mit § 16 K-BQAG vorzuweisen.

(5) (entfällt)

§ 2a

Ausübung der Schilehrtätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Die Ausübung der Schilehrtätigkeit im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich verbürgten Dienstleistungsfreiheit erfolgt nach den Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (K-BQAG).

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind:
- 1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines Mitgliedstaates der Europäischen Union;
 - 2. die Eigenberechtigung;
 - 3. die Verlässlichkeit;
 - 4. ein Alter von mindestens 24 Jahren;
 - 5. die körperliche und gesundheitliche Eignung;
 - 6. die Diplomschilehrerprüfung;
 - 7. die Schiführerprüfung;
 - 8. die Verwendung als Diplomschilehrer an einer inländischen Schischule durch mindestens zwei Saisonen nach Ablegung der Diplomschilehrerprüfung;

8a. die Unternehmerprüfung;

9. die zur Erteilung des Unterrichtes unumgänglich notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Die zur Führung einer Schischule erforderliche Verlässlichkeit ist dann gegeben, wenn die Persönlichkeit des Antragstellers erwarten läßt, daß er bei der Ausübung seiner Tätigkeit mit dem erforderlichen Verantwortungsbewußtsein und der entsprechenden Sorgfalt tätig sein wird und die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten erfüllen wird.

(3) Die erforderliche Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller

- a) wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder
- b) wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung

von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung in Strafregisterbescheinigungen aufzunehmen ist.

(4) Die körperliche und die gesundheitliche Eignung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(5) Als Diplomschilehrerprüfung und als Schiführerprüfung gelten die an der Bundesanstalt für Leibeseziehung (Bundessportakademie Innsbruck) abgelegten gleichnamigen Prüfungen. Werden diese Ausbildungen von der Bundesanstalt nicht mehr angeboten, ist für die Ausbildung zum Diplomschilehrer § 9 anzuwenden.

§ 3a

Ausübung der Schilehrertätigkeit durch Gesellschaften

(1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften können die Schilehrertätigkeit ausüben, wenn sie einen Geschäftsführer bestellt haben, der die persönlichen Voraussetzungen (§ 3) erfüllt.

(2) Der Geschäftsführer muss ein persönlich haftender Gesellschafter der eingetragenen Personengesellschaft sein oder dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden, allenfalls der haftenden, juristischen Person angehören oder Arbeitnehmer der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft sein, seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben und über eine seiner Verwendung entsprechende Anordnungsbefugnis verfügen.

(3) Dem Geschäftsführer obliegen alle dem Inhaber der Schischulbewilligung nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und er ist gegenüber der Behörde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

§ 4

Sachliche Anforderungen

(1) Jeder Bewerber um eine Schischulbewilligung hat die Erfüllung folgender sachlicher Anforderungen nachzuweisen:

a) das Verfügungsrecht über für ein Schischulbüro geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderlichen sanitären Anlagen;

b) das Verfügungsrecht über einen geeigneten Schischulsammelplatz;

c) das Verfügungsrecht über ein geeignetes Anfängerübungsgelände;

der Nachweis eines Mitbenützungsrechtes an einem bestehenden Anfängerübungsgelände gilt als Erfüllung dieses Erfordernisses;

d) eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

(2) Jene Gemeinde, in deren Gebiet sich das Schischulbüro befindet, gilt als Standort der Schischule oder des weiteren Standortes.

(3) Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist durch die Bestätigung eines für diesen Versicherungsweig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen

Versicherers nachzuweisen. Im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit (§ 1a Abs. 4) kann der Versicherungsschutz auch durch eine gleichwertige andere Art des individuellen oder kollektiven Schutzes im Hinblick auf die Berufshaftpflicht erbracht werden.

(4) Zur Antragstellung kann ein Bewerber die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Anforderungen auch durch eine für den Fall der Erlangung einer Bewilligung bindende Zusage eines Verfügungsberechtigten geeigneter Räumlichkeiten oder Grundflächen nachweisen. Die im Abs. 1 lit. b und c genannten Grundflächen müssen in einem Schigebiet liegen. Sie können auch außerhalb Kärntens liegen, wenn diese Flächen, würden sie in Kärnten liegen, zum Schigebiet des Schischulstandortes gehören würden.

§ 5

Ansuchen

(1) Sämtliche Ansuchen auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Schischule oder eines weiteren Standortes einer Schischule sind schriftlich einzubringen. Die zum Nachweis der Verlässlichkeit und der körperlichen und gesundheitlichen Eignung beizubringenden Unterlagen dürfen im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sein. Dem Antrag auf Bewilligung der Ausübung der Schilehrertätigkeit durch Gesellschaften (§ 3a) sind zusätzlich anzufügen:

- a) die Angabe der beabsichtigten Rechtsform,
- b) die Gesellschafter unter Angabe einer allfälligen Haftung,
- c) die Zustimmung des Geschäftsführers zu seiner Bestellung und
- d) ein Firmenbuchauszug, der zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Über einen Antrag nach Abs. 1 ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Der Standort der Schischule ist anzuführen. Der Standort der Schischule bzw. des weiteren Standortes einer Schischule ist anzuführen.

(3) Je eine Ausfertigung der Bewilligung ist Interessenverbänden im Sinne des § 1 Abs. 5 sowie der Gemeinde des Standortes der Schischule zu übermitteln.

§ 6

Umfang der Bewilligung

(1) Die Bewilligung zum Betrieb einer Schischule umfaßt die Berechtigung, Personen gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1b) in den Fertigkeiten aller Sparten und Leistungsgruppen des Schilaufens zu unterweisen und bei Schitouren zu führen oder zu begleiten.

(2) (entfällt)

(3) Der Inhaber einer Schischule ist berechtigt, als äußere Geschäftsbezeichnung und im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnungen „Kärntner Schischule“ oder „Schischule“ zu führen. Die Geschäftsbezeichnung „Kärntner Schischule“ oder „Schischule“ ist in Verbindung mit dem Namen (der Firma) des Bewilligungsinhabers sowie der Ortsbezeichnung des Standortes (weiteren Standortes) der Schischule zu führen.

§ 7

Vertretung

(1) (entfällt)

(2) Eine Vertretung des Bewilligungsinhabers ist nur zulässig, wenn der Vertreter die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und der Bewilligungsinhaber

- a) vorübergehend erkrankt ist,
- b) einen Fortbildungslehrgang besucht,
- c) in Angelegenheiten des Schisportes im In- und Ausland mit kurzfristigen besonderen Aufgaben betraut wurde, die im Interesse des Landes Kärnten gelegen sind.

(3) Die Aufnahme, die dauernde oder vorübergehende Einstellung und die Wiederaufnahme des Betriebes der Schischule sowie der Fall einer Vertretung des Abs. 2 sind der Landesregierung vom Bewilligungsinhaber unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt gleichfalls für jede Änderung der Person des Geschäftsführers oder Leiters des weiteren Standortes gemäß § 1 Abs. 3 und § 3a sowie die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz.

(4) Scheidet der Geschäftsführer oder Leiter des weiteren Standortes (§ 1 Abs. 3 und § 3a) aus, so darf die Schilehrertätigkeit bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Leiters des weiteren Standortes, längstens jedoch einen Monat ausgeübt werden. Scheidet der Geschäftsführer oder Leiter des weiteren Standortes jedoch zwischen Mai und Oktober aus, ist der Geschäftsführer oder Leiter des weiteren Standortes längstens bis 1. Dezember dieses Jahres zu bestellen. Die Landesregierung darf die Monatsfrist des ersten Satzes in berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn dies zur Aufrechterhaltung

des Schischulbetriebs in einem Schigebiet erforderlich ist, bis zum Beginn der folgenden Schisaison (1. Dezember) verlängern.

(5) Stirbt der Bewilligungsinhaber, so erlischt die Bewilligung. Bei Bedarf im Sinne des Abs. 4 letzter Satz hat die Landesregierung auf Antrag der Hinterbliebenen einen geeigneten Vertreter, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, zur Fortführung der Schischule bis zum Ende der Schisaison zu bestellen.

(6) Die Bewilligung einer eingetragenen Personengesellschaft erlischt mit Auflösung der Gesellschaft, ansonsten im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation, jene einer juristischen Person mit ihrem Untergang.

§ 8

Lehrkräfte

(1) Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, Schilehrer als Lehrkräfte zu verwenden. Als Schilehrer darf nur verwendet werden, wer die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Z 3, 5 und 9 erfüllt. Als Lehrkräfte dürfen auch Landesschilehrer, Kinderschilehrer und für bestimmte Sparten des Schilaufes geprüfte Personen jeweils für den Bereich ihrer Ausbildung verwendet werden.

(2) Wenn Mangel an Lehrkräften gemäß Abs. 1 besteht, können Schilehrer-Anwärter verwendet werden, die den ersten Teil der Ausbildung zum Landesschilehrer abgeschlossen haben sowie die erforderliche Verlässlichkeit (§ 3 Abs. 2) besitzen.

(3) Die Führung von Schitouren außerhalb des Übungsgebietes darf nur Personen übertragen werden, die die Schiführerprüfung nachweisen.

(4) (entfällt)

(5) Die Lehrkräfte an einer Schischule haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, daß die körperliche Sicherheit der Schischüler und der sonstigen Pistenbenützer nicht gefährdet wird. Sie haben weiters auf den Schutz der Natur, insbesondere des Jungwaldes und des Wildes, sowie die Beachtung der zu diesem Zweck erlassenen gesetzlichen Vorschriften besonders hinzuwirken.

(6) Die Lehrkräfte haben bei Unfällen im Rahmen des Schischulbetriebes unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für die Herbeiholung ärztlicher Hilfe und für den Abtransport durch den Rettungsdienst zu sorgen; kann der Rettungsdienst nicht rechtzeitig tätig werden, haben die Lehrkräfte selbst für den Abtransport zu sorgen.

(7) Wenn Lehrkräfte von einem Unfall oder von einem Lawinenunglück Kenntnis erlangen, haben sie unverzüglich die nächste Einsatzstelle eines alpinen Hilfsdienstes und den Inhaber der Schischule davon zu verständigen. Soweit dies ohne Gefährdung der Sicherheit der Schischüler möglich ist, haben sie selbst die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen und sich an den Hilfs- und Rettungsmaßnahmen zu beteiligen.

§ 9

Ausbildung

(1) Der Interessenverband nach § 1 Abs. 5 hat Lehrgänge zur Ausbildung zum Landesschilehrer, Kinderschilehrer und im Bedarfsfall für bestimmte weitere Sparten des Schilaufes abzuhalten, bei denen die für die erfolgreiche Ablegung der in Betracht gezogenen Ausbildung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und die mit einer entsprechenden Abschlußprüfung abgeschlossen werden. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Anforderungen an die einzelnen Schilehrtätigkeiten und unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Praxis und die Entwicklung des Schilaufes durch Verordnung Vorschriften über den Lehrstoff, die Ausbildungsdauer und die Abschlußprüfung zu erlassen.

(2) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 sind Personen zuzulassen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und jene Fertigkeiten im Schilauf haben, die einen erfolgreichen Abschluß der in Aussicht genommenen Ausbildung erwarten lassen.

(3) Wer den entsprechenden Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 mit einer Abschlußprüfung erfolgreich abschließt oder dessen entsprechende berufliche Qualifikation gemäß Abs. 4 und 5 anerkannt wird, gilt als Landesschilehrer, Kinderschilehrer oder Lehrer für eine bestimmte Sparte des Schilaufes.

(4) Die Landesregierung kann Ausbildungen, Ausbildungsteile sowie Prüfungen, soweit sie diesem Gesetz und den auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen entsprechen, als der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichwertig anerkennen.

(5) Für die Anerkennung der Berufsqualifikationen der Schilehrer im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (K-BQAG) gelten die Bestimmungen des K-BQAG mit der Maßgabe, dass abweichend von § 7 Abs. 2 erster Satz jedenfalls eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die betreffenden Prüfungen der Schilehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Befähigungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 lit. a K-BQAG. Für die Anerkennung der Berufsqualifikationen der Schilehrer im Sinne des § 1 Abs. 4 K-BQAG ist § 9 Abs. 4 anzuwenden.

§ 9a

Unternehmerprüfung

(1) Der Interessenverband nach § 1 Abs. 5 hat Ausbildungslehrgänge für die Unternehmerprüfung abzuhalten, bei denen die gesetzlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Tätigkeit als Schischulleiter und Unternehmer sowie Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation in Schischulen vermittelt werden und die mit einer entsprechenden Abschlussprüfung abgeschlossen werden. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Leitung einer Schischule und unter Bedachtnahme an die Erfordernisse der Praxis und der wirtschaftlichen Entwicklung durch Verordnung Vorschriften über den Lehrstoff, die Ausbildungsdauer und die Abschlussprüfung zu erlassen.

(2) Zu einem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 sind Personen zuzulassen, die

- a) das 23. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und
- c) die Diplomschilehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(3) Für die Anerkennung von Ausbildungen, Ausbildungsteilen sowie Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, dass bei der Anerkennung gemäß § 9 Abs. 5 die Abweichung von § 7 Abs. 2 erster Satz des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes nicht anzuwenden ist.

§ 10

Fortbildungslehrgänge

(1) Bewilligungsinhaber, Schilehrer und alle sonstigen Lehrkräfte haben ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mindestens alle zwei Jahre durch Teilnahme an einem, von einem Interessenverband im Sinne des § 1 Abs. 5 veranstalteten Fortbildungslehrgang zu erweitern und zu vertiefen. Die Teilnahme ist jeweils der Landesregierung zu melden.

(2) Wer an der Teilnahme durch ein unabwendbares, unvorhergesehenes Ereignis ohne sein Verschulden verhindert ist, hat den nachfolgenden Fortbildungslehrgang zu besuchen.

(3) Schilehrer und alle sonstigen Lehrkräfte, deren Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang länger als zwei Jahre zurückliegt, dürfen zur Unterweisung im Schilaf nicht verwendet werden, sofern nicht eine Teilnahmeverhinderung im Sinne des Abs. 2 vorliegt.

§ 11

Pflichten der Schischulinhaber

(1) Der Inhaber der Schischule hat – ausgenommen in den Fällen des § 7 Abs. 2, 4 und 5 – die Schischule persönlich zu leiten und muss in dem zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ausmaß am Standort der Schischule anwesend sein. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schischüler nach den anerkannten Regeln der österreichischen Schitechnik und Schischulmethodik unterwiesen werden und über das richtige Verhalten im Schigelände, an den Aufstiegshilfen, bei alpinen Gefahren sowie über die Möglichkeiten der Vermeidung von Schäden an der Natur beim Schilaf aufgeklärt werden.

(2) Der Inhaber einer Schischule hat diese so zu betreiben, daß die Sicherheit beim Schilaf und die Interessen des Fremdenverkehrs gefördert werden. Darauf ist insbesondere bei der Festlegung der Gruppengrößen Bedacht zu nehmen. Eine Verlegung des Schischulbüros, die eine Änderung des Schischulstandortes zur Folge hat sowie eine Verlegung des Sammelplatzes oder des Anfängerübungsgebietes sind der Landesregierung anzuzeigen. § 8 Abs. 5 und 6 gilt für Inhaber einer Schischule sinngemäß.

(3) Wenn der Inhaber einer Schischule von einem Unfall oder von einem Lawinenunglück Kenntnis erlangt, hat er unverzüglich die nächstgelegene Einsatzstelle eines alpinen Hilfsdienstes zu verständigen. Darüber hinaus hat er selbst erforderliche Rettungsmaßnahmen zu veranlassen und, wenn es ohne Gefährdung der Sicherheit der Schischüler möglich ist, die Lehrkräfte seiner Schischule zur Teilnahme an den Hilfs- und Rettungsmaßnahmen aufzubieten.

(4) Der Schischulinhaber hat die Lehrkräfte zu beaufsichtigen und sie hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten (§ 8 Abs. 5 bis 7) zu überprüfen.

(5) Bei Schitouren hat der Schischulinhaber die Zahl der geführten Schüler so festzusetzen, daß deren körperliche Sicherheit gewährleistet werden kann. Er hat jeweils eine Liste mit den Namen der Teilnehmer an der Schitour im Schischulbüro zu hinterlegen.

§ 12

Überwachung der Schischulen und der Aus- und Fortbildung

(1) Die Landesregierung ist befugt, die Schischulen sowie die Schilehreraus- und -fortbildung durch geeignete Organe zu überwachen.

(2) Die Bewilligungsinhaber und die Leiter von Aus- und Fortbildungslehrgängen sind verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht nötigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Festgestellte Mängel haben der Bewilligungsinhaber bzw. die Leiter der Aus- und Fortbildungslehrgänge innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Frist zu beheben.

§ 13

Zurücknahme der Bewilligung

(1) Die Landesregierung hat die Bewilligung zurückzunehmen, wenn der Bewilligungsinhaber

- a) eine der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) oder der sachlichen Anforderung (§ 4) nicht mehr erfüllt oder entgegen § 7 Abs. 4 keinen Geschäftsführer oder Leiter eines weiteren Standortes bestellt oder wiederholt schwerwiegend gegen dieses Gesetz verstößt;
- b) die Schischule – abgesehen von Fällen des § 7 Abs. 2, 4 und 5 – nicht persönlich leitet;
- c) den erforderlichen Fortbildungslehrgang (§ 10) nicht besucht;
- d) festgestellte Mängel nicht fristgerecht behebt;
- e) wiederholt wegen Übertretung dieses Gesetzes bestraft wurde;
- f) den Betrieb der Schischule nicht innerhalb eines Jahres aufnimmt oder durch zwei aufeinanderfolgende Jahre aussetzt.

(2) Hat der Bewilligungsinhaber die körperliche oder gesundheitliche Eignung verloren, so hat die Landesregierung, solange der Bewilligungsinhaber das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, von der Zurücknahme der Bewilligung abzusehen, wenn er trotzdem weiterhin imstande ist, den Betrieb seiner Schischule ohne Nachteile für diesen zu leiten.

(3) Erklärt der Bewilligungsinhaber gegenüber der Landesregierung schriftlich, auf die erteilte Bewilligung zu verzichten, so erlischt diese mit dem Einlangen der Erklärung bei der Landesregierung oder mit dem in der Erklärung angegebenen Zeitpunkt.

§ 14

(entfällt)

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) unbefugt erwerbsmäßig Schiunterricht erteilt;
- b) gegen die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 verstößt;
- c) der Aufforderung eines Aufsichtsorgans gemäß § 16 nach § 2 Abs. 4 zweiter Satz oder der Landesregierung nach § 19 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a sind mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro und Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. b und c sind mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro zu bestrafen.

(3) Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 3.000 Euro zu bestrafen, wer

- a) gegen die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 4 erster Satz verstößt;
- b) als Bewilligungsinhaber Lehrkräfte verwendet, die nicht den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 bis 3 entsprechen oder zur Unterweisung im Schilauf nicht verwendet werden dürfen (§ 10 Abs. 3);

- c) als Bewilligungsinhaber gegen die Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 3 verstößt oder entgegen § 7 Abs. 4 einen Geschäftsführer oder Leiter eines weiteren Standortes verspätet bestellt;
- d) als Bewilligungsinhaber die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- e) als Bewilligungsinhaber den Pflichten nach § 11 oder als Lehrkraft den Pflichten nach § 8 Abs. 5 bis 7 nicht nachkommt;
- f) ohne Inhaber einer Schischule zu sein, die Bezeichnung "Kärntner Schischule" oder "Schischule" führt oder, ohne

Schilehrer zu sein, die Bezeichnung "Schilehrer" führt.

§ 16

Aufsichtsorgane für den Schiunterricht

(1) Zur Unterstützung der Landesregierung bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes über den erwerbsmäßigen Unterricht im Schilaufen sowie der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Einleitung oder Durchführung von Strafverfahren wegen Übertretungen der Bestimmungen des § 15 kann die Landesregierung Aufsichtsorgane für den Schiunterricht bestellen. Bei der Bestellung von Aufsichtsorganen sind Vorschläge des im § 1 Abs. 5 genannten Interessenverbandes der Schilehrer zu berücksichtigen.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Aufsichtsorgan sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Eigenberechtigung;
- c) die Verlässlichkeit;
- d) die körperliche und geistige Eignung;
- e) die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse.

(3) Die erforderliche Verlässlichkeit (Abs. 2 lit. c) liegt jedenfalls nicht vor bei Personen,

- a) die wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen oder
- b) eines sonstigen Vergehens gegen fremdes Vermögen oder
- c) die sonst von einem ordentlichen Gericht zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,

solange die Verurteilungen nicht getilgt sind und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat zu befürchten ist.

(4) Die körperliche und geistige Eignung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(5) Die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Fertigkeiten im Schilaufen sind durch eine Bescheinigung einer Schischule oder eine Befähigung zur Lehrkraft gemäß § 8 nachzuweisen. Die Kenntnisse nach Abs. 2 lit. e sind von der Landesregierung durch eine mündliche Befragung festzustellen. Soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorganes erforderlich ist, sind Gegenstand der Befragung:

- a) dieses Gesetz und die in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Landesregierung und
- b) das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl Nr 52, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009.

§ 17

Bestellung und deren Erlöschen

(1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. Das Aufsichtsorgan hat vor der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(2) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit

- a) dem Tod,
- b) dem Widerruf der Bestellung,
- c) dem Verzicht auf das Amt.

(3) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn

- a) der Bedarf nach Unterstützung der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörden durch Aufsichtsorgane wegfällt;
- b) eine der in § 16 Abs. 2 lit. a bis e genannten Voraussetzungen nachträglich wegfällt;

- c) das Aufsichtsorgan schwer und wiederholt seine Pflichten verletzt oder
- d) das Aufsichtsorgan ein mit seiner Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat.

(4) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde unwiderruflich und - sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist - wirksam.

§ 18

Dienstabzeichen und Dienstausweis

(1) Die Landesregierung hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.

(2) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Auf Verlangen sind der Dienstausweis vorzuweisen und die Nummer des Dienstausweises bekannt zu geben.

(3) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Landesregierung zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens sowie über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls das Kärntner Landeswappen und die Inschrift "Aufsichtsorgan für den Schiunterricht" zu enthalten. Der Dienstausweis hat folgende Daten zu enthalten:

- a) den Namen, das Geburtsdatum, die Wohnsitzgemeinde und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes,
- b) die Nummer des Dienstausweises und
- c) die Geschäftszahl und das Datum des Bestellungsbescheides.

§ 19

Befugnisse

(1) Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die Unterricht im Schilaufen erteilen oder bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie eine solche Tätigkeit ausüben, auffordern anzuhalten sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder § 2a in Verbindung mit dem 3. Abschnitt des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (K-BQAG) glaubhaft zu machen und gegebenenfalls eine Ablichtung der Anzeigen gemäß § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes oder § 15 K-BQAG sowie die Entscheidung gemäß § 16 Abs. 3 K-BQAG vorzuweisen, sofern sie sich auf eine dieser Ausnahmen berufen.

(2) Ist zweifelhaft, ob eine Person Unterricht im Schilaufen erteilt oder gemäß § 2 Abs. 1 oder § 2a in Verbindung mit dem 3. Abschnitt des K-BQAG vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder weist die Person die im Abs. 1 genannten Ablichtungen oder Entscheidungen nicht vor, hat sie das Aufsichtsorgan zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern und Anzeige an die Landesregierung zu erstatten. Die betroffene Person hat der schriftlichen Aufforderung der Landesregierung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen, binnen zwei Wochen zu entsprechen.

(3) Kontrollen nach Abs. 1 und 2 sind unter möglicher Schonung der Interessen der Betroffenen und ihrer Gäste durchzuführen. Entzieht sich die im Abs. 1 genannte Person der Befragung oder verweigert sie die erforderliche Auskunft, dürfen ihre Gäste befragt werden.

§ 20

Stellung gegenüber der Behörde

(1) Die Aufsichtsorgane haben ihr Amt nach den Dienstabweisungen der Landesregierung sowie der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auszuüben.

(2) Die Aufsichtsorgane haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde umgehend zu melden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Aufsichtsorgane über alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ihren Wirkungsbereich betreffen, Auskunft zu erteilen.

(3) Aufsichtsorgane, die die persönlichen Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr erfüllen, haben dies der Landesregierung anzuzeigen.

Anlage

Artikel V

(Kundmachung, LGBl Nr 53/1997)

- (1) Mit Art. II des Gesetzes LGBl Nr 3/1990 wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:
1. Inhaber von Schischulbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, haben bis 1. Jänner 1990 die Erfüllung der sachlichen Anforderungen nach § 2a (§ 4 neu) nachzuweisen.
 2. Kommt ein Schischulinhaber den Verpflichtungen nach Z 1 nicht fristgerecht nach, so erlischt die Bewilligung mit dem in Z 1 festgelegten Zeitpunkt.
 3. Als Standort einer Schischule, deren Betrieb bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurde, gilt jene Gemeinde, in der das Schischulbüro liegt, war ein solches nicht eingerichtet, jene Gemeinde, in deren Gemeindebereich das bisherige Schischulgebiet zumindest zum überwiegenden Teil lag.
- (2) Mit Art. II des Gesetzes LGBl Nr 29/1992 wurde folgende Übergangsbestimmung getroffen:

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Kärntner Berufsschilerverband abgehaltenen Ausbildungslehrgänge und die im Zuge dieser Lehrgänge abgehaltenen Prüfungen gelten jeweils als jene Prüfungen im Sinne dieses Gesetzes, der sie hinsichtlich des Prüfungsstoffes entsprechen. Personen, die eine solche Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die entsprechende Bezeichnung gemäß § 6a Abs. 3 (§ 9 Abs. 3 neu) zu führen.

Artikel II

(LGBl Nr 4/2007)

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Art. I Z 25 bis 27 (Einleitungssatz des § 15 sowie § 15 Z 1, 8 und 9) sind auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (Abs. 1) begangen wurden.
- (3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch erst mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (Abs. 1) in Kraft gesetzt werden.
- (4) Durch dieses Gesetz werden umgesetzt:
- a) die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. 9. 2005, S 22, und
 - b) die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABi Nr. L 16 vom 23. 1. 2004, S 16.

Artikel II

(LGBl Nr 34/2010)

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Die persönliche Anforderung gemäß Art. I Z 14 (§ 3 Abs. 1 Z 6) gilt für Anträge auf Bewilligung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) gestellt werden. Die persönliche Anforderung gemäß Art. I Z 15 (betreffend § 3 Abs. 1 Z 8a) gilt für Anträge auf Bewilligung, die ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) gestellt werden.
- (3) Antragsteller, die die in § 3 Abs. 1 Z 6 genannte Ausbildung vor dem 31.12.1996 abgeschlossen haben, müssen überdies das Vorliegen einer dem Landes-Snowboardlehrer gemäß dem Abschnitt Va der Verordnung über die Ausbildung zum Kinderschilolehrer und Landesschilolehrer (LGBl. Nr. 147/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 60/1999), entsprechenden Ausbildung nachweisen, wenn der Antrag auf Erteilung der Bewilligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) gestellt wird.
- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) bestehende Schischulen haben die sachliche Anforderung der erforderlichen sanitären Einrichtungen gemäß Art. I Z 18 (betreffend § 4 Abs. 1 lit. a) bis zum Beginn der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) folgenden Schisaison (1. Dezember) zu erfüllen.

(5) Die in bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bewilligungsansuchen vorgenommene Bezugnahme auf Schischulgebiete entfällt.

(6) Bestehende Bewilligungen für Schischulen in Gebieten, die die Voraussetzungen eines Schigebietes gemäß Art. I Z 4 (§ 1 Abs. 4) nicht erfüllen, bleiben aufrecht, solange die sonstigen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.

(7) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 21.12.2006, S 36, umgesetzt.